



**ver.di Bezirksverwaltung Potsdam-Nordwestbrandenburg**  
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3, 14480 Potsdam

**Stadt Brandenburg an der Havel**  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich V – Ordnung und Sicherheit  
14767 Brandenburg an der Havel

per Email: michael.brandt@stadt-brandenburg.de  
per Telefax 03381 58 74 04

Vereinigte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
ver.di Bezirk  
Potsdam-Nordwestbran-  
denburg

### **Bezirksgeschäfts- führung**

Unsere Zeichen	MHö/Teu
Durchwahl	03 31/2 75 74-24
Fax	03 31/2 75 74-11
Email	markus.hoffmann- achenbach@verdi.de
Datum	26. Februar 2020

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2020 in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Scheller,  
sehr geehrter Herr Brandt,  
sehr geehrte Stadtverordnete,

mit großem Erstaunen haben wir erfahren, dass Sie für 2020 die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen gem. § 5 Abs. 1 BrbLÖG planen:

01.11.2020 aus Anlass des Töpfermarktes,  
19.11.2020 aus Anlass des Brandenburger Weihnachtsmarktes,  
13.12.2020 aus Anlass des Brandenburger Weihnachtsmarktes.

Außerdem planen Sie die Öffnung von Verkaufsstellen gem. § 5 Abs. 2 BrbLÖG am  
26.04.2020 aus Anlass des Gartenmarktes.

Erstaunt sind wir deshalb, da wir von Ihrem Antrag erst von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung erfahren haben. Sie schreiben im Antrag auf Beschlussfassung: „Im Ergebnis der Anhörung hat sich die Gewerkschaft ver.di nicht geäußert.“ In diesem Punkt muss ich Ihnen recht geben. Vollständig richtig ist jedoch, dass wir, die Gewerkschaft ver.di, zu keiner Zeit ein Schreiben von Ihnen erhalten haben. Eine Nachfrage bzw. Erinnerung blieb ebenso aus.

Deshalb möchte ich jetzt die Gelegenheit nutzen und die Stellungnahme nachholen:

**ver.di**  
Vereinigte Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
Bezirksverwaltung Potsdam-  
Nordwestbrandenburg

Telefon 03 31/2 75 74-0  
Telefax 03 31/2 75 74-12

[www.potsdam.verdi.de](http://www.potsdam.verdi.de)

**Öffnungszeiten:**  
Mo – Do 8.15 – 16.15 Uhr  
Fr Termin nach Vereinbarung

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir immer wieder auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

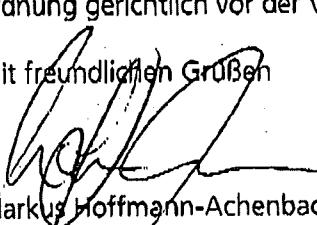
- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucherstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleicher gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Dementsprechend sind auch wir weiterhin der Meinung, dass die Anlässe, die Sie in Ihrem Schreiben aufführen, nicht geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gem. des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Die Kolleginnen und Kollegen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken.

Sollte dennoch die Verordnung gemäß dem Antrag erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung gerichtlich vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Markus Hoffmann-Achenbach  
Stellvert. Bezirksgeschäftsführer